

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Hindenburgufer 247

24106 Kiel

Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Planfeststellungsbehörde
Alter Steinweg 4

20457 Hamburg

Hamburg, Berlin, Kiel, 09. Juli 2010

Az.: P-143.3/46 / Elbvertiefung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Auswertung der Unterlagen zur dritten Planänderung der geplanten Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe finden Sie nachfolgend die gemeinsame Stellungnahme der BUND-Landesverbände Hamburg, Schleswig-Holstein und des BUND-Bundesverbandes sowie des WWF. Der BUND Niedersachsen schließt sich dieser Einwendung in Ergänzung seiner separat vorgetragenen Stellungnahme vollinhaltlich an.

Das als Anlage 1 beigefügte Gutachten zur Planänderung des Planfeststellungsantrages zur Fahrrinnenanpassung von Dr. W. Feldt / Umwelt Media Consult vom 09. Juli 2010 ergänzt bzw. konkretisiert unsere Ausführungen und ist somit als vollinhaltlicher Bestandteil der Stellungnahme des BUND und des WWF anzusehen.

Weiterhin halten BUND und WWF ihre bisherigen Stellungnahmen im Verfahren in vollem Umfang aufrecht.

I. Würdigung der veränderten Planung im Zuge der Planänderung III

BUND und WWF begrüßen den Verzicht des Vorhabensträgers (TdV) auf einige umweltrelevante Vorhabensbestandteile, so den Entfall der ursprünglich geplanten Spülfelder Schwarztonnensand und Pagensand, den Entfall der Ufervorspülung Wisch und den Verzicht auf Bautätigkeiten im westlichen Teil der UWA Neufelder Sand in der Mauerzeit der Brandgänse. Damit entfallen Vorhabensteile, die wir in unseren Einwendungen besonders kritisiert hatten.

Insgesamt führen diese partiellen Veränderungen der Planänderung III allerdings zu keiner wesentlichen Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen insgesamt (Gesamtbilanz), sondern in Teilen lediglich zu räumlichen und funktionalen Problemverschiebungen. So bringt die Planänderung III eine Erhöhung des zu verbringenden Materials auf der UWA Neufelder Sand und eine Beaufschlagung des zu verbringenden Materials, einer Vergrößerung der Fläche und einer Verlängerung der Umlagerungszeit auf der UL Neuer Lüch-tergrund mit sich.

WWF und BUND kritisieren weiterhin die unvollständigen und größtenteils einseitig interessenbezogenen, unsachgemäßen Ausführungen zu den Alternativprüfungen entsprechend Fachplanungsrecht und § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG, Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Abs. 3 BNatSchG sowie § 31 WHG. Eine Alternativenprüfung wäre zudem gemäß RL 2001/42/EG als standortübergreifende Strategische Umweltprüfung bei Änderung des Bundesverkehrswegeplans 2003 durch Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 15.09.2004 erforderlich gewesen. – Vgl. hierzu jeweils weitergehend die Anlage 1.

Die Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) für die geplanten Fahrrinnenanpassung ist erneut nicht aktualisiert worden, obwohl diese auf zum Teil auf mehr als 10 Jahre alten Daten basiert. Dies wurde bereits in den bisherigen Stellungnahmen kritisiert und auch der Bundesrechnungshof (BRH) kommt in seiner Überprüfung vom 11.09.2007 zu dem

Schluss, dass die Daten für die NKU „überholt“ sind. Damit wird auch der vom Hamburger Senat gegenüber der Hamburger Bürgerschaft formulierte Anspruch an das Planfeststellungsverfahren, nämlich einer „gebührenden Beachtung und Berücksichtigung“ von Einwendungen, nicht umgesetzt (Anlage 2). erinnert sei hier auch an den schriftlichen und mündlichen Vortrag zur NKU vom BUND Niedersachsen über den Fachgutachter Dr. Feldt, der bei den TdV bisher ohne Konsequenzen blieb.

II. Allgemeine Verfahrensfehler / Verletzung der Beteiligungsrechte

Die bisherigen Anträge zur Vorlage des vom ISL im Auftrag der HPA erstellten „Containerverkehrsmodell“ für den Hamburger Hafen wurden bislang von den Planfeststellungsbehörden nicht beschieden. Obwohl der Gutachter ISL erneut im Auftrag der TdV seine Argumentation mit dieser Untersuchung begründet, wird diese den beteiligten Verbänden zur Verifizierung in rechtswidriger Weise vorenthalten. Damit sehen wir unser Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in unzulässiger Weise beschnitten.

Weiterhin wurden aktuelle Erkenntnisse in Bezug auf tiefgangsrelevante Entwicklungen von durchschnittlichen Containergewichten und Leercontaineranteilen – wie mehrfach gefordert – in der dritten Planänderung nicht vorgelegt.

Das Gutachten von BIOCONSULT vom 05. Mai 2010 im Auftrag der WSD Nord ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen, die Verbände wurden lediglich „separat“ zu einer Stellungnahme seitens der WSD aufgefordert, nicht aber im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Hier liegt möglicherweise ein Verfahrensfehler vor.

III. Fehlende Planrechtfertigung

Der BUND hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 03. Mai 2007 u. a. die Problematik der Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) angesprochen. Wesentliche Kritikpunkte waren veraltete Daten, falsche Kostenansätze und die mangelhafte Berücksichtigung der Entwicklungen zum Jade-Weser-Port (JWP) und zur geplanten Weservertiefung. Weiterhin wurde die methodische und inhaltliche Kritik an der veralteten NKU durch ein vom BMU

beauftragtes Gutachten („Nachhaltigkeitsaspekte der nationalen Seehafenkonzeption“, prognos/prograns 2006) erneut nicht berücksichtigt. Im Übrigen verweisen wir auf unseren bisherigen umfangreichen schriftlichen Vortrag unter Einbeziehung des BUND Niedersachsen und des Fachgutachters Dr. Feldt. Diese begründeten Einwendungen wurde in der 3. Planänderung in keiner Weise Rechnung getragen, geschweige denn wurde hierauf substantiiert eingegangen. Wesentliche Fakten und aktuelle Entwicklungen werden von den TdV offensichtlich weiter ignoriert bzw. höchst einseitig und unsachgemäß bewertet. – Weitergehend hierzu verweisen wir auf die Anlage 1.

Die Herleitung des Bemessungsschiffes ist weder im internationalen Kontext (globale Containertransporte, Konkurrenzhäfen) noch im Bereich der zur Vertiefung vorgesehenen Bereiche hinsichtlich der zwingend notwendigen Fahrwassertiefen plausibel. Die Darlegungslast tragen hier die Vorhabensträger. So geben die TdV mittlerweile selbst zu, dass der dem Bemessungsschiff zugrunde liegende Konstruktionstiefgang im realen Verkehr um 0,5 – 1,5 Meter unterschritten wird, und ist insofern unseren diesbezüglichen Belegen verspätet gefolgt. Der hieraus resultierende fehlende bzw. zumindest deutlich geringere Vertiefungsbedarf (vgl. weitergehend die Anlage 1) blieb beim Antrag „Fahrrinnenanpassung“ der TdV konsequenzenlos. Damit fehlt ihm die Planrechtfertigung.

Wenn die TdV nun auf einmal u. a. mit Hilfe des Gutachters ISL noch größere Schiffe als das Bemessungsschiff, nämlich Konstruktionstiefgänge bis 15,50 m (mit zum Teil größere Mengen und Breiten) zur Planrechtfertigung heranziehen, so ist dieses weder vom vorliegenden Antrag einer Fahrrinnenanpassung für ein Bemessungsschiff von 350 m Länge, 46 m Breite und 14,50 m Konstruktionstiefgang, noch von den hier maßgeblichen Beschlüssen auf Bundes- und Länderebene gedeckt. – Weitergehend hierzu verweisen wir auf die Anlage 1.

Ein Indiz, dass die geplante Elbvertiefung nicht notwendig ist, ist auch die Tatsache, dass die HHLA ab August 2010 den bisher größten Containerdienst im Hamburger Hafen abfertigen wird. CMA/CGM und Maersk werden auf der so genannten French Asia Line (FAL) 5 jeweils fünf der weltgrößten Containerfrachter einsetzen (Hamburger Abendblatt vom 09. Juli 2010). Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass ein solcher Vertrag lediglich „im Vorgriff“ auf die hochstrittige nächste Elbvertiefung, die realistischerweise

frühestens 2012 umgesetzt wäre, zustande gekommen ist. Offenbar sind vielmehr die Standortbedingungen in Hamburg derzeit bereits ausreichend attraktiv.

Der Bedarfsnachweis der geplanten Fahrwasservertiefung wurde somit weiterhin nicht erbracht, der Antrag ist damit trotz Auslegung ergänzender Unterlagen unbegründet.

IV. Verstoss gegen Art 6 Abs 3 - 4 der FFH-RL und § 34 Abs. 2 – 5 des BNatSchG

1. Fehler der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Erneut ist zu bemängeln, dass die Datenbasis der UVU gem. UVPG und der FFH-VU zu alt und zu lückenhaft ist, um ausreichend valide Aussagen vornehmen zu können. Aufgrund dessen ist bei den Bewertungen der ungünstigste Fall („worst Case“) anzunehmen, was die Gutachter der TdV zwar häufig behaupten, dann jedoch nicht bzw. nicht nachvollziehbar vollzogen haben. Da die Planfeststellungsbehörden letztlich im Rahmen ihrer Entscheidung über das Projekt für eine sachgemäße UVP und FFH-VP sorgen müssen, sind wir gespannt, wie hier die vorliegenden Untersuchungs- und Bewertungsdefizite ggf. korrigiert werden. Das vorliegende Gutachten von BIOCONSULT im Auftrag der Planfeststellungsbehörden belegt zumindest im FFH-bezogenen Teil wesentliche Mängel der Unterlagen der TdV, wenn auch unvollständig.

Wir kritisieren zudem, dass im Rahmen der FFH-VU als Grundlage der Auswirkungsprognose die vorhabensbedingten Auswirkungen auf entscheidungserhebliche UVPG-Schutzgüter herangezogen werden. Da die Schutzgüter nach UVPG nicht deckungsgleich mit den zu schützenden Lebensraumtypen und (Habitaten von) Arten nach FFH-RL bzw. der (v)GGB sind, sind der BUND und der WWF weiterhin der Auffassung, dass die Auswirkungsprognose auf die UVPG-Schutzgüter als Grundlage für die Durchführung einer FFH-VU allein nicht ausreichend ist. In der Planfeststellungsunterlagen ist lediglich eine tabellarische Zuordnung der kartierten Biotoptypen zu den Lebensraumtypen gem. FFH-RL zu finden; eine spezifische Bestandsaufnahme bzw. Kartierung der Wert bestimmenden LRT und (Habitats) der Arten nach FFH-RL in den von erheblichen negati-

ven Auswirkungen betroffenen Gebietsteilen der (v)GGB fehlt in den Antragsunterlagen. Die Datenbasis ist weiterhin als unzureichend zu bewerten.

Gegenüber der letzten Planänderung mit einer Neufassung der FFH-VU sind in die neuen Unterlagen die Änderungen zumindest durch Farbhervorhebung gekennzeichnet. Trotz dieser Leseerleichterung ist es den Gutachtern des Vorhabensträgers immer noch nicht gelungen ist, die entscheidungserheblichen Sachverhalte und Umweltauswirkungen in den Fokus zu rücken. Insgesamt mangelt es auch der neu gefassten FFH-VU samt Planänderung III an Übersichtlichkeit, Handhabbarkeit und bestem fachwissenschaftlichen Wissen (vgl. Anforderungen gem. Rechtsprechung des BVerwG).

Darüber hinaus droht die Datenbasis zwischenzeitlich weiter zu veralten und den auch in der Rechtsprechung formulierten Anforderungen an die Aktualität der Daten nicht mehr genüge zu tun. So wurden während der Erörterungstermine in 2009 wurden zu Recht die Modellrechnungen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) kritisiert. In der dritten Planänderung ist darauf zwar reagiert worden, allerdings sind nunmehr statt der Topographiedaten 2003 Daten aus 2006 zugrunde gelegt worden (Teil 10, Seite 2). Damit werden aber keineswegs die nochmals deutlich stärkeren morphologischen Änderungen der Jahre 2007 – 2009 in der Tideelbe erfasst. Diese lassen sich u. a. an den Mengen der Unterhaltungsbaggerung im Mündungsbereich ablesen (siehe Abb. 1).

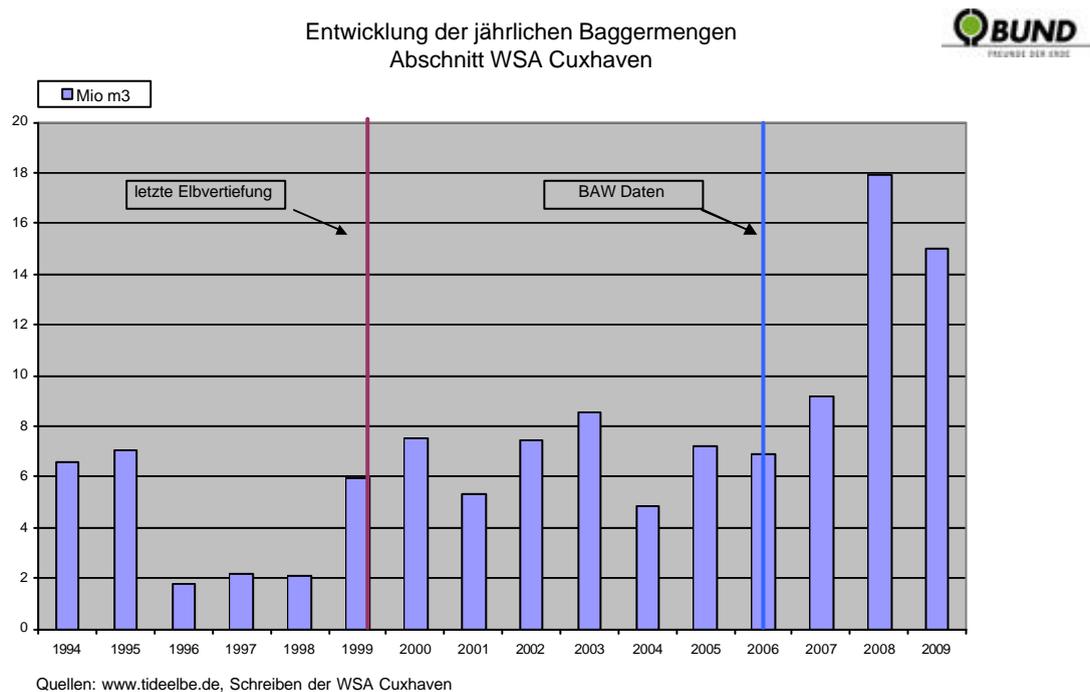


Abbildung 1

Auch die WSA Cuxhaven berichtet (http://www.wsv.de/ftp/presse/2009/00223_2009.pdf), dass sich in diesem Zeitraum zwischen der Medemrinne und dem Klotzenloch sogar eine neue Nebenrinne gebildet hat. Daher ist die Aussage der BAW zur Beständigkeit der 2007 ausgelegten Gutachten (BAW, Teil 3, Seite 43) anzuzweifeln.

Trotz Aktualisierung im Rahmen der Planänderung III ist die Summationskulisse der FFH-VU weiterhin unvollständig. So hatte der WWF bereits vorgetragen, dass im Rahmen der FFH-VU eine kumulative Betrachtung der Unterhaltungsbaggerungen mit den wasserbaulichen Maßnahmen der Fahrrinnenanpassung des vorliegenden Antrags notwendig sei. Diese ist jedoch bis heute nicht erfolgt. WWF und BUND fordern, dass das Zusammenwirken von Unterhaltungsbaggerungen und der geplanten Fahrrinnenanpassung in Hinblick auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura-2000-Gebiete untersucht wird.

Der WWF hatte in seinen bisherigen Stellungnahmen in diesem Zusammenhang für die Notwendigkeit einer Summationsbetrachtung die Ausführungen der Europäischen Kommission in der *„Interpretation Note on „Estuaries“ (Habitat Type 1130), with a view to aiding the selection/delimitation and protection/management of Sites for Community Interest hosting this habitat type“*, die Ausführungen der Guideline der Europäischen Kommission zu den Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie und das sogenannte „Muschelfischerurteil“ des Europäischen Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 7. September 2004, Rs. C-127/02) herangezogen.

Inzwischen hat der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil vom 14. Januar 2010 im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Rechtssache C-226/08) in der Frage der Notwendigkeit einer FFH-VP für Unterhaltungsbaggerungen in Ästuarien Klarheit geschaffen.

Der Tenor des Urteils hierzu lautet:

„Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43 in der durch die Richtlinie 2006/105 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass fortlaufende Unterhaltungsmaßnahmen in der Fahrrinne von Ästuarien, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und die bereits vor

Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 92/43 in der durch die Richtlinie 2006/105 geänderten Fassung nach nationalem Recht genehmigt wurden, bei ihrer Fortsetzung nach Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 dieser Richtlinie einer Verträglichkeitsprüfung nach diesen Vorschriften zu unterziehen sind, soweit sie ein Projekt darstellen und das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten“ (Abl. C-63/5 vom 13.03.2010).

Die Unterhaltungsbaggerungen in der Fahrrinne in der Elbe erfüllen die vom EuGH bezeichneten Charakteristika. Sie stehen nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung und sind hierfür nicht notwendig. Die Baggerungen stellen ein Projekt dar und können das Gebiet erheblich beeinträchtigen. Zwar hat für die Vertiefung auf -15,3 m unter SKN eine FFH-VP stattgefunden, nicht aber für die vorhergegangenen Vertiefungen, z. B. auf – 13,5 m SKN. Außerdem hat die FFH-VP zum Ausbau auf -15,3 m SKN nicht die umfassenden Anforderungen an die Mitbetrachtung der bereits genehmigten Unterhaltungsbaggerungen erfüllt.

Aus diesem Grunde sind im Rahmen des hier in Rede stehenden Planfeststellungsverfahrens die Unterhaltungsbaggerungen summativ in die FFH-VU bzw. FFH-VP einzubeziehen, denn für die Unterhaltungsbaggerungen wurde bisher keine eigene umfängliche FFH-VP durchgeführt, denn eine Zunahme wurde im Planfeststellungsverfahren zur letzten Elbevertiefung seinerzeit von den TdV und auch den Planfeststellungsbehörden – trotz unserer Einwendungen – negiert, was sich anschließend als Bewertungsfehler (siehe nachfolgende Abbildung 1) herausgestellt hat.

Der Vergleich der Bewertung der FFH-Erheblichkeit des geplanten Vorhabens durch IBL Umweltplanung und BIOCONSULT zeigt bei einem Großteil der untersuchten entscheidungserheblichen Lebensräume und Arten gravierende Abweichungen. So hat BIOCONSULT bezogen auf die untersuchte FFH-VU vor Planänderung III eine erhebliche Beeinträchtigungen des LRT Ästuarien, der prioritären (!) Art Schierlingswasserfenchel und der mausernden Brandgansbestände festgestellt. Dabei ist zu konstatieren, dass der Träger des Vorhabens die Erheblichkeit in jedem Fall unterschätzt hat. Vor dem Hintergrund, dass das Gutachterbüro BIOCONSULT im Rahmen seines Prüfauftrags sich auf nur einige wenige - allerdings entscheidungserhebliche - der geschützten Le-

bensraumtypen und Arten konzentriert hat, ist im Sinne einer Art „Dunkelziffer“ von weiteren bisher nicht identifizierten nicht fachgerechten und mangelbehafteten Erhebungen und Bewertungen durch die Gutachter des TdV auszugehen.

BUND und WWF weisen daher darauf hin, dass die gesamte FFH-VU des Vorhabens-trägers hieran krankt und damit auch die Rechtssicherheit des Planfeststellungsverfahrens in Frage stellt. Das BIOCONSULT Gutachten ist weder Teil der Planfeststellungsunterlagen noch kann es von Art und Umfang her eine Art „Ersatz-FFH-VU“ darstellen. Für eine Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere auch im Rahmen einer ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens im Sinne des § 34 Abs.3 BNatSchG ist es erforderlich, dass die Planfeststellungsbehörde gründliche Kenntnisse über Umfang und Art der erheblichen Beeinträchtigungen hat. Denn ohne das „Gewicht des Umweltschadens“ zu kennen, kann die Waagschale zwischen Umweltbeeinträchtigung und Vorhabensinteresse nicht austariert werden. Wir verweisen hier auf die einschlägigen, deshalb als bekannt vorausgesetzten Fachempfehlungen der EU, des BfN und der BfG, denen die vorliegenden Unterlagen nicht genügen.

BUND und WWF halten es vor dem Hintergrund der sich aus den differierenden Bewertungen der Gutachter zeigenden Unzulänglichkeiten der Verfahrensunterlagen für erforderlich, das Planfeststellungsverfahren auszusetzen oder bis zur Vorlage einer planreifen und fachgerechten FFH-VU durch den Vorhabensträger auszusetzen.

2. Arten- bzw. lebensraumsbezogene Fehler

Oenanthe

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Untere Elbe“ beinhalten in Bezug auf *Oenanthe conioides* die „Erhaltung und Schaffung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandeszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitats der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung lückig bewachsener Süßwasser-Wattflächen aus Schlick oder Sand einschließlich Prielsystemen mit weitgehend natürlichen Tideschwankungen, durch Erhalt dynamischer Prozesse wie Tidegeschehen und Eisschur sowie durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.“ Solche Bedin-

gungen, die durch räumlichen und zeitlichen Wechsel von Erosions- und Sedimentationsbereichen im Zuge der Überflutungsdynamik in einem naturnahen Ästuar durch eine weiträumige hydrologische Dynamik gewährleistet werden, sind in der Untereibe nach jahrzehntelangem Fahrrinnenausbau und damit Konzentration der Tidedrömungen auf die Fahrrinne nur noch sehr vereinzelt anzutreffen. Durch eine weitere Fahrrinnenvertiefung wird die Lebensraum-Problematik für *Oenanthe* weiter verschärft und zwar in einem Umfang, der aufgrund des derzeitigen Wissensstandes nicht abzuschätzen ist. Die TdV haben diese Problemlage bisher in ihren Unterlagen nicht angemessen gewürdigt, valide Betrachtungen über die angesprochenen Vorbelastungen und die zu berücksichtigenden potentiellen kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten fehlen völlig (z. B. Wärmelastplan Elbe) oder wurden nicht sachgemäß durchgeführt.

Laut des Gutachtens der FFH-Erheblichkeit (BIOCONSULT) werden die Auswirkungen der geplanten Fahrrinnenvertiefung auf den Schierlingswasserfenchel (*Oenanthe conioides*) zwar als „erheblich Beeinträchtigung“ eingestuft, nach Meinung des BUND sind die berechneten Verluste an aktuellem oder potentiell Lebensraum jedoch deutlich zu niedrig angesetzt. So bezieht sich der berechnete Lebensraumverlust nur auf die durch die Fahrrinnenvertiefung herbeigeführte Verschiebung des Salinitätsgradienten sowie auf Effekte von erhöhtem Wellenschlags und erhöhten Strömungsgeschwindigkeiten, bei denen jedoch mangels Wissens noch nicht einmal abzusehen ist, wie viele Standorte bzw. Populationen von *Oenanthe* hiervon betroffen sein könnten.

Nur am Rande erwähnt und nicht weiter berücksichtigt werden in dieser Berechnung Lebensraumverluste, die durch erhöhte Sedimentation in den Uferbereichen vor allem der Nebenelben, aber auch allen anderen strömungsreduzierten Bereichen auftreten können. Laut Gutachten hat sich hierdurch bereits in der Vergangenheit die Habitateignung des Elbabschnitts stromab von Hamburg für *Oenanthe* langfristig verschlechtert, eine Tendenz, die durch die geplante Fahrrinnenvertiefung weiter verstärkt wird (BIOCONSULT 2010, S. 83). Nach Meinung des BUND ist die voraussichtliche Erhöhung der Sedimentation (s. auch Planunterlagen H 1c, Seite V) in von *Oenanthe* potentiell besiedelbaren Bereichen als kritisch anzusehen, da sie die Röhrchententwicklung fördert und die Konkurrenzkraft von *Oenanthe* schwächt. Lebensraumverluste von *Oenanthe* durch Sedimentation dürfen somit auf keinen Fall vernachlässigt werden.

Wir tragen speziell zur prioritären Art Schierlingswasserfenchel vor, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“, „Untere Elbe“ und „Neßsand/Mühlenberger Loch“ vorliegen. Gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG ist das Vorhaben der Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe daher unzulässig.

Aufgrund der vorhabensbedingten Betroffenheit einer prioritären Art können bei einer Zulassung des Vorhabens im Zuge eines Abweichungsverfahrens nach § 34 Abs. 3 BNatSchG gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Da die vorgenannten Gründe für den geplanten Fahrrinnausbau nicht zutreffen, ist das Vorhaben nicht zulassungsfähig. Sollte die Planfeststellungsbehörde dennoch eine Zulassung in Betracht ziehen, weisen BUND und WWF darauf hin, dass zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen ist.

Schnäpel

Die Planunterlagen zur dritten Änderung weisen deutliche Widersprüche zur prioritären Art „Schnäpel“. So wird auf Seite 15 der Ergänzung des Fachbeitrages Artenschutz ausgeführt, dass eine Reproduktion des Schnäpels allenfalls in einem „äußerst geringen Maßstab“ vorhanden sei. In der Ergänzung der FFH-VU, Teil 2 a auf Seite 7 wird aber ausgeführt, dass eine „aktuelle Laichpopulation des Schnäpels nicht vorhanden ist“.

Der TdV hat für die prioritäre FFH-Art Schnäpel keine aktuelle Bestandsaufnahme vorgelegt, obwohl mittlerweile eine Reihe von Hinweisen existiert, dass eine Reproduktion unterhalb des Wehrs Geestacht wahrscheinlich ist. So wurde in der FFH-VU zum Kraftwerk Moorburg (Seite 29) darauf verwiesen, dass im Winter 2006-2007 laichbereite Schnäpel gefangen wurden. Hierbei handelt es sich laut Angabe des Gutachters Schubert gegenüber dem BUND um „26 Laichtiere“. Auch der Elbfischer Wilhelm Grube hat adulte Schnäpel gefangen und dies der Wassergütestelle Elbe gemeldet. Die Wassergütestelle Elbe führt dazu aus:

"Für den Zeitraum 2006/2007 wurden der Wassergütestelle Elbe vom Elbfischers Wilhelm Grube mehrere Fänge adulter und offenbar auch laichbereiter Schnäpel unterhalb des Wehres Geesthacht gemeldet. Die Wassergütestelle Elbe geht hier von einen „kleineren Laichschwarm“ aus (Mitteilung von Thomas Gaumert, Wassergütestelle Elbe vom 27.08.2009).

Wichtig sind diesem Zusammenhang ebenfalls die Auswertungen einer umfangreichen Besatzmaßnahme zur Wiedereinbürgerung des Schnäpels in der Mittelelbe. Das Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow hat in der Mittelelbe im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt ein Wiederansiedlungsprogramm für Schnäpel betrieben und dokumentiert. Im Projektbericht „Wiederherstellung der Fischfauna der Mittelelbe, insbesondere des Großcoregonenbestandes“, Institut für Binnenfischerei, Juni 2006, Seite 11, heißt es dazu:

“Unterhalb von Geesthacht gelang ...erstmal der Nachweis von mehreren geschlechtsreifen Großmaränen (siehe Tab. 3), die mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Besatz in der Mittelelbe zugeordnet werden können (SCHUBERT 2005, mündlich) und somit einen ersten Erfolg der Besatzmaßnahme dokumentieren.

Die FFH-VU bleibt auch in der dritten Planänderung hinter der insbesondere für prioritäre Arten gebotenen Bearbeitungstiefe zurück, obwohl die EU hier in ihren Leitlinien eine besondere Sorgfaltspflicht der verantwortlichen Behörden anmahnt. So fehlt weiterhin eine qualifizierte Einbeziehung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Pläne und Projekte, etwa auch der seit dem Planfeststellungsbeschluss zur letzten Elbevertiefung angestiegenen Unterhaltungsbaggerungen (s. o.).

Stör

Unzureichend ist die Auseinandersetzung mit dem Stör. Eine Freisetzung von Jungstören in der Mittelelbe, die weiteren Studien und dem Sammeln von Erfahrungen dienen sollte, ist bereits erfolgt. Der Ausbau der Fischwandertreppe beim Elbewehr in Geesthacht zur Eignung für Störwanderungen ist vorgesehen.

Dennoch wird laut Planänderung III, Teil 6: Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz der Stör kurz und lapidar zusammen mit dem Schnäpel abgehandelt. Dabei kommt heraus, dass potentielle Laichgebiete des Störs nicht betroffen sind (was stimmt) und Störungen für durchwandernde Fische nicht relevant sind, da sie ja in der Lage seien, den Störungen auszuweichen. Woher stammt diese Gewissheit?

Da der Stör ausgestorben war, gibt es zur Zeit keine tragfähige Beurteilungsmöglichkeit, inwieweit bau- und unterhaltungsbedingte Störungen die Aktivitäten dieser Fischart beeinträchtigen. Insbesondere dienen potentiell die Außenelbebereiche dem Stör nicht nur als Wanderstraßen, sondern auch als dauerhafte Aufenthaltsräume, so dass es zu dauerhaften Vergrämungen aus einem potentiell wichtigen Lebensraum kommen könnte, die eine erfolgreiche Wiederansiedlung des Störs vereiteln kann. Die lapidaren Äußerungen werden der Thematik jedoch in keinem Fall gerecht, und angemessene Untersuchungen sind daher dringend erforderlich, bevor man zu einer verbindlichen Aussage kommt. Aufgrund dessen ist gemäß Umweltvorsorgegrundsatz und „worst Case“ im Unterschied zur unsachgemäßen Bewertung der TdV von einer potentiell erheblichen Beeinträchtigung des Schnäpels auszugehen. Insofern widersprechen wir auch den knappen Darstellungen von BIOCONSULT, die sich lediglich auf die (fragwürdigen) Angaben der TdV stützen. Gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG ist das Vorhaben der Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe daher unzulässig.

Finte

Der WWF hat in den vorangegangenen Stellungnahmen dargelegt, dass der vorhabensbedingte Komplex negativer Wirkfaktoren u. a. zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Art Finte in allen Schutzgebieten mit fintenbezogenen Erhaltungszielen führen wird.

BIOCONSULT legt zwar ausführlich verschiedenen Wirkmechanismen des Vorhabens dar, die sich beeinträchtigend auf die Fintenpopulation auswirken könnten, kommt im Ergebnis aber zum Fazit, dass die gering negativen Auswirkungen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der FFH-Richtlinie zu bewerten seien (BIOCONSULT

2010, S. 108). Die Argumentation halten BUND und WWF allerdings für nicht in sich schlüssig.

So führt BIOCONSULT aus: „Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Rekultivierungserfolg der Finte sind also insgesamt auf der verfügbaren Daten- und Erkenntnislage nicht sicher zu beurteilen „ (S. 107). „Ein Zusammenhang zwischen der geplanten Fahrrinnenanpassung und einer Reduzierung des Reproduktionserfolgs aufgrund einer weiteren Verstärkung des sommerlichen Sauerstoff-Defizits ist insgesamt nicht sicher auszuschließen; es erscheint allerdings plausibel, dass die Beeinträchtigung der Finte über diesen Wirkpfad nur schwach ist. Es besteht Untersuchungsbedarf“ (BIOCONSULT 2010. S. 108). Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kann die planfeststellende Behörde nicht die für das Plazet der Verträglichkeit notwendige Gewissheit erlangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG ist das Vorhaben der Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe daher unzulässig.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die bei der Erstbaggerung geplante Vermeidung von Baggerungen während der Laichzeit der Finte kaum Minimierungseffekte aufweist, wenn diese Auflage bei allen folgenden sich jährlich wiederholenden Unterhaltungs- bzw. Wiederherstellungsbaggerungen nicht vorgesehen ist.

WWF und BUND befürchten durch das geplante Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Finte und halten es hilfsweise für erforderlich, Baggermaßnahmen dauerhaft - also auch im Rahmen der Unterhaltung - im Zeitraum vom 15. April bis 30. Juni eines jeden Jahres in den Reproduktionsgebieten der Finte auszuschließen.

2. Fehlende Abweichungsgründe gem. Art 6 Abs 4. der FFH-RL und § 34 Abs. 4 BNatSchG

Überwiegendes öffentliches Interesse

Nur vorsorglich wird an dieser Stelle auch auf die Frage der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses eingegangen. Unter Hinweis auf § 34 Abs. 4

BNatSchG besteht vorrangig aufgrund der vorhabensimmanenten Beeinträchtigung der prioritären Art Schierlingswasserfenchel keine Möglichkeit, das Vorhaben aus wirtschaftlichen Gründen zu genehmigen.

Die vom TdV vorgelegte „Bewertung des öffentlichen Interesses an der Fahrrinnenanpassung im Verhältnis zu ihren beeinträchtigenden Wirkungen in Natura 2000-Gebieten“ (Planänderung III, Teil 11 a, Kapitel 5) krankt schon alleine daran, dass der TdV gar nicht in der Lage, ist eine angemessene Bewertung der widerstreitenden Belange durchzuführen, da er selber eine beeinträchtigende Wirkung seines Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete nicht erkennt (siehe FFH-VU des TdV). Da der TdV die Erheblichkeit des Vorhabens selbst nicht nachvollzieht, muss seine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Maßnahme mit dem Ausmaß der Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten scheitern. Der TdV stützt sich hilfswiese auf die Aussagen im Gutachten von BIOCONSULT. Dieses Gutachten kann, wie schon an anderer Stelle ausgeführt, zwar durch seine stichprobenartige Prüfung die Mängel der vom TdV vorgelegten FFH-VU und seiner Erheblichkeitsbewertung aufzeigen, nicht aber die erforderliche exakte Bemessung der Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete durch eine fachgerechte FFH-VU ersetzen. BIOCONSULT benennt selber, dass es Aufgabe des Fachgutachtens sei, die Frage zu beantworten, „ob es durch das beantragte Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der verschiedenen im Betrachtungsraum liegenden Natura 2000-Gebiete kommt“ (BIOCONSULT 2010, S. 8). Damit geht nicht einher, dass für eine Abwägung erforderliche Ausmaß der erheblichen Beeinträchtigungen zu bestimmen. Das BIOCONSULT Gutachten zeigt der Planfeststellungsbehörde damit im Ergebnis als Tendenz auf, dass durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen ist.

Soweit der TdV im Rahmen der Abwägung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Maßnahme mit dem Ausmaß der Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auf die Kohärenzmaßnahmen verweist (Planänderung III, Teil 11 a, S. 41) hat dies formalrechtlich an dieser Stelle der FFH-Abweichungsprüfung nicht zu suchen. Die Kohärenzmaßnahmen können im hier notwendigen Abwägungsschritt nicht als „die Beeinträchtigungen des Vorhabens mindernd oder ausgleichend“ berücksichtigt werden, sondern kommen in der Prüffolge erst dann als Maßnahme zur Kohärenzsicherung zum

Einsatz, wenn die erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Erhaltungszielen durch das Vorhaben im Rahmen der FFH-VP bereits festgestellt wurde.

Im Weiteren verweisen wir vertiefend auf die Anlage 1.

Vorzugswürdige Alternativen

Auch angesichts der vom TdV vorlegten Unterlage „Alternativenprüfung im Rahmen des FFH-Abweichungsverfahrens“, Teil 11 b, bleiben BUND und WWF bei ihrer Auffassung, dass der mit dem Projekt verfolgte Zweck durch andere Lösungen und Varianten ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natura 2000-Gebiete zu erreichen ist. Dabei müssen die TdV ggf. auch Einschränkungen bei dem Realisierungsgrad ihres Planungsziels, einer Verbesserung der seewärtigen Zufahrt nach Hamburg hinnehmen.

Die nun vorgelegte Alternativenprüfung ist zudem unzulänglich, da plausible Alternativen gar nicht erst beleuchtet werden. So fehlen beispielsweise Aussagen zur Möglichkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Tideelbe, der damit verbundenen verminderten Eintauchtiefe der Containerschiffe und der sich daraus ergebenden Verringerung der Baggermengen. Auch die bereits während der Koalitionsverhandlungen in Hamburg 2008 in der Öffentlichkeit diskutierten „Elbvertiefung light“, also einer deutlicher reduzierten Vertiefung mit steigendem Grenznutzen für die Schifffahrt, wird in ihren Konsequenzen nicht sachgemäß geprüft.

Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000

Die Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und auch die vorgestellten Planungen für die Kohärenzsicherung zeigen neben einer unzureichenden Herleitung weiterhin einen unzulänglichen Kompensationsumfang. Zudem erscheint uns ein Teil der geplanten Kohärenzmaßnahmen (z. B. des Wiesenvogelschutzes) nicht geeignet zu sein, die Beeinträchtigungen im hydrologischen Bereich zu kompensieren.

Es fehlt auch der Nachweis einer rechtzeitigen Realisierbarkeit vor Eintritt potentiell erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000 Gebiete zur Kohärenzwahrung. Weitergehend verweisen wir hier auf unsere kritischen Ausführungen (einschl. d. Fachgutachters Dr. Feldt) während der diesbezüglichen Erörterungen beim WSA Hamburg am 1. Juli 2010 in der Erwartung, dass diese von den anwesenden Planfeststellungsbehörden protokolliert wurden.

Zur Sicherung der Kohärenz des Elbästuars sind insbesondere Maßnahmen notwendig, die einen **deutlichen** Beitrag zur

- Verbesserung der Sauerstoffverhältnisse
- Reduzierung des Tidehubs (ohne Verbau und technische Lösungen)
- Reduzierung der Verlandung der Seitenbereich
- Schaffung von Flachwasserzonen

leisten. Siehe dazu auch: <http://www.natura2000-unterelbe.de/index.php>. Die bisher vom TdV vorgestellten Kohärenzmaßnahmen werden dem nicht gerecht.

Zahlreiche Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollen in Natura-2000-Gebieten durchgeführt werden. Es handelt sich insoweit um nicht anzuerkennende „Sowieso-Maßnahmen“, da die bloße Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der melderlevanten FFH-LRT und Arten gem. Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL i.V.m. Art. 1 lit a) FFH-RL ohnehin Pflicht der Mitgliedsstaaten ist.

Einige Kohärenzsicherungsmaßnahmen zielen auf die Aufwertung aquatischer LRT, während die Schutzgebietsverordnungen und Standard-Datenbögen gegenläufige Schutzziele des Vogelschutzes beinhalten. Das betrifft unter anderem die Maßnahmen am Allwörder Außendeich/Brammersand; Asselersand und Schwarztonnensand. Hier liegt ggf. eine Unverträglichkeit mit dortigen Schutzgebietsverordnungen und dem Habitatschutzrecht vor.

Einige der vorgeschlagenen Kohärenzmaßnahmen haben allenfalls einen schwachen funktionalen Bezug zu den konkret verloren gehenden Funktionen im LRT 1130 Ästuar. Bloße Zugehörigkeit der neuen Funktion zu Teilfunktionen eines Ästuars reicht nicht, es ist Ausgleich der konkret verloren gehenden Funktionen des Ästuars nötig

LRT 1130 Ästuarien

Eingangs wird betont, dass es bereits an der Erfassung von Art und Umfang der Beeinträchtigungen mangelt. Während der TdV die Beeinträchtigungen vollkommen negiert, kommt BIOCONSULT selbst auf Grundlage der mangelbehafteten Datenbasis des TdV zu der Einschätzung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. BIOCONSULT kann aber nicht den Anspruch erheben, eine vollständige Erfassung aller Beeinträchtigungen geleistet zu haben, denn das stimmt nachweislich nicht. Die Bemessungsgrundlage für die Kohärenzmaßnahmen ist daher zunächst einmal grundsätzlich in Frage zu stellen.

In räumlicher Hinsicht ist u. a. zu bemängeln, dass in oder im Umfeld der beeinträchtigten FFH-Gebiete „Hamburger Rapfenschutzgebiet“ und „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ keine Kohärenzmaßnahmen vorgesehen sind, sondern sich die vorgeschlagenen Maßnahmen auf das „Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen“ und das Gebiet „Untereibe“ konzentrieren. Dies genügt der Kohärenzsicherung für die beiden erstgenannten Gebiete nicht.

Die Maßnahmen des TdV weisen darüber hinaus in funktional-qualitativer Hinsicht Mängel auf. Das geplante Projekt führt vorhabensimmanent zu einem großräumigen Funktionsverlust des LRT Ästuarien (von weit über 3.000 Hektar). Ein gezielter Ausgleich im Rahmen von Kohärenzmaßnahmen muss die „biologische Integrität“ des Gebietes wahren. „Wurden die Elemente der biologischen Integrität, die unter Umständen beeinträchtigt werden, festgestellt und das tatsächliche Ausmaß des zu erwartenden Schadens ermittelt, müssen die im Ausgleichsprogramm vorgesehenen Maßnahmen gezielt auf diese Auswirkungen ausgerichtet werden, um die Elemente, die zur globalen Kohärenz des Netzes Natura 2000 beitragen, langfristig zu erhalten (EU-Kommission 2007, S. 18). Demgegenüber orientiert sich der TdV an dem von BIOCONSULT zur Beurteilung der Frage der Erheblichkeit gewählten Ansatzes den Funktionsverlust des LRT Ästuarien auf einer Fläche von 3451 ha in eine einem Totalverlust gleichkommenden Fläche von 332 ha umzurechnen. Zur Bewertung der Erheblichkeit gemäß des Fachkonventionsvorschlages von Lambrecht & Trautner (2007) ist diese Vorgehensweise durchaus ange-

bracht. Dass IBL Umweltplanung aber diese „errechneten“ 332 ha als Maßstab für die erforderliche Flächegröße der Kohärenzmaßnahmen ansieht, ist nicht fachgerecht.

Dieses Vorgehen führt unserer Auffassung dazu, dass zwar an den Orten der Kohärenzmaßnahmen lokal eine ökologische Aufwertung erfolgt, die aber nicht in der Lage ist die großräumigen Funktionsverluste, z. B. die vorhabensbedingte Entfernung vom naturnahen morphologischen Zustand, die Stromaufverschiebung des Salinitätsgradienten und der Abnahme der Sauerstoffproduktion auszugleichen. Die vom TdV vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen schaffen lediglich „Inseln“, die aber nicht in der Lage sind, die „biologischen Integrität“ der betroffenen FFH-Gebiete sicherzustellen.

Die Beeinträchtigung der strukturellen und funktionalen Aspekte des LRT Ästuarien und die Beeinträchtigung der Wiederherstellungsmöglichkeiten ist einem Fahrrienneausbau auf 136 km Länge derart immanent, dass geeignete und zugleich kurzfristig technisch, rechtlich und wirtschaftlich machbare Kohärenzmaßnahmen kaum möglich erscheinen. Das Vorhaben scheitert daher in Hinblick auf die Beeinträchtigung des LRT Ästuarien auch an den fehlenden Möglichkeiten des Kohärenzausgleichs.

Hinsichtlich des zeitlichen Aspektes ergibt sich aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie die Anforderung, dass das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahmen zu dem Zeitpunkt wirksam sein sollte, an dem die Beschädigung des betreffenden Gebietes eintritt. Leider enthält die Unterlage 11 c keine entsprechende Zeitplanung bzw. Angaben zum Wirkungseintritt der vorgeschlagenen Maßnahmen. Es muss daher befürchtet werden, dass die Maßnahmen möglicherweise einem „time lag“ unterliegen, der ein zusätzliches Ausgleichserfordernis auslösen würde. Das muss jedoch nachweislich ausgeschlossen werden. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planänderung III, Teil 4) befindet sich von IBL Umweltplanung die allgemein getätigte Angabe, dass die Maßnahmen in der Regel 3,5 Jahre nach Planfeststellungsbeschluss umgesetzt sind. WWF und BUND weisen darauf hin, dass die maßgeblichen Bautätigkeiten in den betroffenen Natura 2000-Gebieten, die die potentiell erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, erst dann begonnen werden dürfen.

Oenanthe

Eingangs möchten BUND und WWF nochmals klarstellen, dass die durch das geplante Vorhaben hervorgerufene erhebliche Beeinträchtigung der prioritären Art Schierlingswasserfenchel (*Oenanthe conioides*) zur Unzulässigkeit des Vorhabens führt, weil das beantragte Projekt auf öffentlichen Interessen wirtschaftlicher Art fußt.

Sollte geplant sein, die Regelung des § 34 Abs. 4 Satz 2 zu bemühen, die eine abweichende Zulassung nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission ermöglicht, so weisen wir darauf hin, dass zeitliche Verzögerungen in Hinblick auf den Wirkeintritt der Ausgleichsmaßnahmen im Vergleich zu dem mit Projekt entstehenden Schaden bei der Betroffenheit des Schierlingswasserfenchels nicht zulässig sind. „Zeitliche Verzögerungen sind nicht zulässig, wenn sie beispielsweise einen Verlust von Arten in dem Gebiet zur Folge haben, die nach Anhang II der Richtlinie 92/43EWG oder nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG geschützt sind. Dies gilt vor allem für den Fall, dass prioritäre Arten betroffen sind“ (EU-Kommission 2007, S. 22).

Die für *Oenanthe* geplanten Kohärenzmaßnahmen wären nach Meinung von BUND und WWF zudem bei weitem nicht ausreichend, um die Ziele der FFH-Richtlinie für *Oenanthe* zu erfüllen. So können die in Neuenkirchen geplanten Maßnahmen den potentiell besiedelbaren Lebensraum für *Oenanthe* nach Meinung des BUND nicht längerfristig vergrößern. Das Gebiet ist durch den geplanten sehr geringen Tideeinfluss durch zwei mal drei Rohre keiner ausreichenden Tidedynamik ausgesetzt. Ohne regelmäßige Störung durch Erosion und Sedimentation im Zuge einer ungehinderten Tidedynamik bildet sich an den von *Oenanthe* bevorzugten Standorten ein geschlossener Röhrichtgürtel, wo *Oenanthe* keine stabilen Populationen bilden kann. Es ist ebenfalls fraglich, ob sich hier aufgrund der geringen Tidedynamik und Gefahr der Verlandung überhaupt auf Dauer eine ästuar-typische artenreiche Auenv egetation dauerhaft ansiedeln kann. Hier ist nicht nur eine einmalige Erfolgskontrolle, sondern ein regelmäßiges und dauerhaftes Monitoring sowie ggf. pflegerische (Ausbaggerungs-) Maßnahmen zur Erhaltung eines „ästuar-typische Mosaik“ (für Neuenkirchen, Bahrenfleth und Hodorf angegebene Kompensationswirkungen laut LBP Maßnahmenblätter) erforderlich.

In den Gebieten Bahrenfleth und Hodorf soll durch eine Öffnung des Sommerdeichs auf 3-10 m zwar eine stärkere Tidedynamik ermöglicht werden, die in strömungsberuhigten Bereichen erwartete erhöhte Sedimentation, gefährdet jedoch auch hier den dauerhaften Erfolg dieser Maßnahme. Die geplante freie Sukzession an den tidebeeinflussten Priel- und Grabenufern kann die Bildung geschlossener Röhrichtbestände fördern, welche durch Sedimentation weiter verlanden und somit ihre Lebensraumfunktion für *Oenanthe* langfristig verlieren würden. Eine Aussaat von *Oenanthe* an den genannten Standorten wird hier vermutlich nicht zu einer Bildung stabiler Populationen von *Oenanthe* führen. Nach Wiederansiedlung von *Oenanthe* in 2000-2002 im Rahmen des E+E-Projekts in einem künstlich geschaffenen Priel mit einseitigem Zugang zur Elbe in Overhaken (Neubecker et al. 2005), waren in 2006 kaum noch Individuen von *Oenanthe* entlang des Priels anzutreffen (eigene Beobachtung). Ohne pflegerische Maßnahmen war es im Zuge der fortschreitenden Sukzession zu einer starken Zunahme von Weidengehölz gekommen, was *Oenanthe* vermutlich durch zu starke Beschattung beeinträchtigte. Eine freie Sukzession, wie sie für die Tideauen-Lebensräume in Bahrenfleth und Hodorf vorgesehen ist (Tabelle 5-2, 11c), könnte somit dem Ziel der Vergrößerung des potenziellen Lebensraums für *Oenanthe* entgegenstehen. Die erhebliche Beeinträchtigung von *Oenanthe* durch die Fahrrinnenvertiefung kann somit nach Meinung von BUND und WWF durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausgeglichen werden.

Die Maßnahmen im Naturschutzgebiet „Zollenspieker“ haben aufgrund des zweiseitigen Anschlusses des Priels an die Elbe zwar theoretisch Erfolgsaussichten, den potentiellen Lebensraum von *Oenanthe* dauerhaft zu vergrößern, jedoch wird mit dem Naturschutzgebiet Zollenspieker wie so oft ein bereits hochwertiges Biotop für ein Ausgleichskonzept herangezogen. Außerdem gibt es Hinweise aus der IPB-Planungsgruppe, dass die *Oenanthe*-Population im NSG Zollenspieker aufgrund von Entwicklungsmaßnahmen der Hamburger Naturschutzbehörde seit einigen Jahren stark rückläufig ist. Diese Erkenntnisse müssen nach Auffassung von BUND und WWF vertieft ausgewertet werden und ergeben möglicherweise eine andere Bewertung der hier behaupteten Eignung des Gebietes für die Kohärenzsicherung.

Außerdem käme es bereits während der Durchführung der geplanten Maßnahmen zu Beeinträchtigungen von *Oenanthe* und der zu schützenden tideautypischen Lebensräume. Auch wenn der Priel im Zuge der Kohärenzmaßnahmen beidseitig an die Elbe

angeschlossen werden soll, ist die Frage, ob sich der künstlich veränderte Priel durch die Tidedynamik selbst freihalten kann oder regelmäßig unterhalten werden muss. Der langfristige Erfolg der Maßnahme muss mit dauerhaftem regelmäßigem Monitoring sichergestellt werden, ggf. müssen regelmäßig pflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, die die Störungen durch die natürliche Tidedynamik ergänzen, z. B. Ausbaggerung, Herstellung von vegetationsfreien Stellen, Zurückschneiden von Weiden (Beschattung). Laut des E+E-Vorhabens besteht in Zollenspieker das Problem starker Treibselablagerungen, die *Oenanthe* beeinträchtigen (Tabelle 3-1., S. 20 in 11c (Kohärenzmaßnahmen). Es kann somit erforderlich sein, dort regelmäßig übermäßige Treibselmengen zu entfernen.

Die Gutachter des TdV machen keine Angaben zu dem veranschlagten Zeitraum für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen für *Oenanthe*. Diese sind aber dringend vonnöten, um die Wirksamkeit der Maßnahme einschätzen zu können bzw. um beurteilen zu können, ob das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahmen zu einem Zeitpunkt zur Verfügung stehen kann, der der Erreichung des Projektziels nicht entgegensteht.

BUND und WWF fordern in jedem Fall die Überarbeitung der für *Oenanthe* durchzuführenden Kohärenzmaßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der in der FFH-Richtlinie genannten Erhaltungsziele. Die Maßnahmen in den Gebieten Neuenkirchen, Bahrenfleth und Hodorf sind nicht geeignet, den potentiellen Lebensraum von *Oenanthe* dauerhaft zu vergrößern und langfristig überlebensfähige Populationen zu erhalten. Die Verbände fordern zudem, dass durchgeführte Maßnahmen dauerhaft einer regelmäßigen Erfolgskontrolle unterzogen werden und nötigenfalls die zur Erhaltung der Ziele erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig durchgeführt werden. Um Beeinträchtigung von *Oenanthe* ausreichend beurteilen zu können, fordert der BUND vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen im Hinblick auf die Auswirkung der im Zuge der geplanten Vertiefung zu erwartenden hydrodynamischen und geomorphologischen Veränderungen in der Unterelbe sowie deren Auswirkungen auf *Oenanthe*. Kenntnisse darüber, welche aktuellen und potentiell für *Oenanthe* geeigneten Habitate konkret von verstärktem Wellenschlag, erhöhten Strömungsgeschwindigkeiten und erhöhter Sedimentation betroffen sein werden, sind hier erforderlich. Aufgrund des besonderen Schutzerfordernisses der endemischen und nach FFH-RL prioritären Art wäre es erforderlich, eine umfassende Erfolgskontrolle anzuord-

nen. Entsprechende Auflagen sollten in Form einer vorbehaltlichen Entscheidung vorgenommen werden.

Europäischer Aal

In den Unterlagen zur dritten Planänderung finden sich keine Ausführungen zum Aal (*Anguilla anguilla*), obwohl mittlerweile sogar eine EU-Aal-Verordnung 1100/2007 erlassen wurde und der Europäische Aal zu den unmittelbar vom Aussterben bedrohten Fischarten gehört. Als Wanderfisch, der nur einmal im Leben im Meer (Sargassosee) ablaicht, wandert er als Spätlarve (Glasaal) in die Tideelbe ein und zum Ende seines Lebens zur Fortpflanzung ins Meer zurück. Zur Biologie dieser Fischart gehört es, dass ein Großteil der männlichen Tiere nicht ins Süßwasser wandert, sondern im Brackwasserbereich der Flussmündungen verbleibt. Wird der Bestand dieser Tiere durch weitere vorübergehende wie dauerhafte Verschlechterungen der Tideelbe vermindert, wird gezielt das Geschlechterverhältnis verschoben, was sich nur zuungunsten der Reproduktion des Aals auswirken kann. Da die deutschen Aalbestände schon heute nur durch künstlichen Zusatzbesatz erhalten werden können, ist eine weitere Verschlechterung seines Lebensraums, wie sie mit Ausbaggerungen und Baggergutverklappungen notwendigerweise einhergeht, gerade in der Tideelbe nicht hinnehmbar.

IV. Verstoß gegen besonderes Artenschutzrecht

Die ausgelegte Ergänzung des Fachbeitrages Artenschutz (Planänderungsunterlage III, Teil 6) ist ebenso fehlerhaft wie die zuvor ausgelegten Fachbeiträge, die sie gem. Seite 3 u./4 o. des neuen Fachbeitrags teilweise ändert. Der Fachbeitrag geht sowohl hinsichtlich des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG n.F. (dazu 1.) als auch hinsichtlich der tatbestandlichen Einschränkungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG n.F. (dazu 2.) von fehlerhaften rechtlichen Annahmen aus.

1. Auslegung und Anwendung des Zugriffsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG n.F. (Tötungsverbot)

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht davon aus, dass in Kauf genommene Tötun-

gen von streng geschützten Arten bzw. wildlebenden Vogelarten nur dann den Verbotsbestand aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen, wenn es zu „signifikanten“ Erhöhungen der Tötungsgefahren komme (vgl. Fachbeitrag S. 4). Das dabei zugrunde gelegte Verständnis der „Signifikanz“ ist europarechtswidrig.

Das den Tatbestand des Art. 5 lit a) V-RL, des Art. 12 lit a) FFH-RL und des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a.F. bzw. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG n.F. einschränkende Kriterium einer „signifikanten“ Erhöhung der Kollisionsrisiken findet sich im Wortlaut der Normen nicht. Vielmehr ist die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart immer dann tatbestandlich verboten, wenn die Handlung von der Person selbst vorsätzlich ausgeführt und dabei zumindest billigend in Kauf genommen wird, dass eine Tötung eintritt, selbst wenn dieser Erfolg nicht beabsichtigt ist (vgl. EuGH, Urt. v. 18.05.2006 – Rs. C-221/04 – Slg. 2006, I-04515 Rdnr. 71). Dem folgt das „Guidance document“ der Europäischen Kommission zu Art. 12 FFH-RL, dessen Ausführungen auch auf Art. 5 lit a) V-RL übertragbar sind.

Die in der Begründung des deutschen Gesetzgebers zur „kleinen BNatSchG-Novelle (Erstes Gesetz zur Änderung des BNatSchG) nachzulesende Einschätzung, „die Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr“, unterfielen nicht dem artenschutzrechtlichen Zugriffsverbot (vgl. BTDrucks 16/5100 S. 11), hält gemeinschaftsrechtlicher Prüfung kaum stand (vgl. jüngst RiBVerwG Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl. 2009, Rdnr. 260 ff.). Sie kollidiert mit dem Individuenbezug des Zugriffsverbots (vgl. dazu z.B. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 – hier zitiert nach www.bverwg.de, Rdnr. 91) und mit der Auslegung des Absichtsbegriffs durch den EuGH (vgl. z.B. Urteil vom 18.05.2006 – Rs C-221/04 – Slg. 2006, I-04515 Rdnr. 71).

Ansatzpunkt der letztlich in die gleiche Richtung gehenden Überlegungen des BVerwG zur „Signifikanzschwelle“ sind letztlich auch keine dogmatischen Überlegungen, sondern die schlicht ergebnisorientierte Betrachtung, dass bei einer strengeren Auslegung des Zugriffsverbots dem besonderen Artenschutzrecht eine ihm nicht sachgerecht zuzuordnende Steuerungsfunktion zukomme und nahezu jedes straßenbauliche Infrastrukturvorhaben in eine Ausnahmeprüfung müsste (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 – hier zitiert nach juris, Rdnr. 91). Auch diese Betrachtung ist nicht frei von ge-

meinschaftsrechtlichen Zweifeln.

Potenziell tauglicher Anhaltspunkt für eine europarechtskonforme Auslegung des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a.F. (bzw. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG n.F.) kann allenfalls das Kriterium einer „billigenden Inkaufnahme“ der Tötungsfolgen und damit die Abgrenzung rein zufälliger bzw. unwahrscheinlicher Geschehensabläufe von vorhersehbaren und damit „signifikanten“ Erhöhungen der Kollisionsrisiken sein.

Geht man hier von einem derartigen Verständnis der Signifikanz von Tötungsrisiken aus, kann die Einschlägigkeit des Zugriffsverbots nicht verneint werden.

2. Europarechtswidrigkeit des angewendeten § 44 Abs. 5 BNatSchG n.F.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag unterstellt ferner, die von ihm angewendete Norm des § 44 Abs. 5 BNatSchG n.F. mit den dortigen funktionsraumbezogenen Einschränkungen der Tatbestandsverbote sei europarechtskonform und daher anwendbar. Das ist falsch. Denn entgegen der pauschalen Bezugnahme auf entsprechende Judikate des BVerwG ist diese Frage noch nicht höchstrichterlich geklärt und müsste zudem von dem dazu berufenen EuGH und nicht vom BVerwG geklärt werden. Im Einzelnen:

Der 9. Senat des BVerwG hat sich zwar bereits wiederholt mit der im Schrifttum sehr kritisch diskutierten Frage befasst, ob die Einschränkungen des Verbotstatbestandes des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch § 42 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG a.F. (= § 44 Abs. 5 BNatSchG n.F.) europarechtskonform sind (vgl. für viele z.B.: Gellermann, NuR 2007, 783 ff., 788; NuR 2009, 85 ff., 89; Möckel, ZUR 2008, 57 ff., 62 f.; Pauli, BauR 2008, 759 ff., 767; Dolde, NVwZ 2008, 121 ff., 124 f.;). Er hat dies entgegen der pauschalen Behauptung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Seite 4) zwar für die von ihm bislang zu entscheidenden Fallkonstellationen bejaht (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 - , Rdnr. 69 m.w.N.). Allerdings zeigt sich bei genauer Lektüre der bisherigen Judikate des 9. Senats, dass dieser der Norm eine umfassende „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ nicht ausstellen mochte.

So hat der 9. Senat in Rdnr. 98 seines Urteils vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 – mit nur kur-

zer Begründung § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG a.F. für unbedenklich erklärt, „jedenfalls, soweit es im Streitfall entscheidungserheblich“ war.

In seinem Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07 – hat der 9. Senat in Rdnr. 67 klargestellt, dass § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG a.F. einen Individualbezug aufweist und nicht auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer abstellt, sondern auf die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art und für sie die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleiben muss. Sodann äußert der Senat in Rdnr. 68 seine Einschätzung, die Neuregelung stehe „in wesentlichen Anwendungsbereichen“ mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang und lässt ausdrücklich offen, ob es konfligierende Fallgestaltungen gibt. In Rdnr. 69 argumentiert er mit Bezugnahme auf den Leitfaden der Kommission mit dem weiten Lebensraumverständnis der Kommission und dem Unterschied zum engeren Verständnis im Bundesrecht und kommt zu folgender Bewertung:

“Dieser Verweisung des Gemeinschaftsrecht auf naturschutzfachliche Begriffe trägt die deutsche Regelung der Sache nach jedenfalls dann uneingeschränkt Rechnung, wenn es bei einer Tierart um den Schutz eines von ihr als „Ruhestätte“ im weiteren Sinne“ genutzten funktionalen Verbundkomplexes von „Ruhestätten im engeren Sinne“ hier z.B. im ständigen Wechsel genutzter Tagesquartiere von Fledermäusen geht“.

Auch in seinem Urteil vom 13.05.2009 – 9 A 73.07 – argumentiert der 9. Senat ähnlich und prüft in Rdnr. 91 der Entscheidung die Nutzung eines „Verbundkomplexes von etwa zehn verschiedenen Baumhöhlen“ durch die Bechsteinfledermaus als Ruhestätte im „engeren“ bzw. im „weiteren“ Sinne. Erneut erklärt der 9. Senat § 42 Abs. 5 S. 1 und 2 BNatSchG g.F. nur eingeschränkt für seiner Meinung nach gemeinschaftsrechtskonform, nämlich „jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art.“ (vgl. Rdnr. 90).

In seinem vor kurzem veröffentlichten Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07 - schließlich stellt der 9. Senat bzgl. betroffener Ruhestätten von Fledermäusen erneut auf die Nutzung eines Verbundes von mehreren Höhlenbäumen und die Rodung einzelner dieser Bäume sowie auf das Quartierwechselverhalten der Arten ab (vgl. Rdnr. 68 a.E. und Rdnr. 73 ff.) und beschränkt in Rdnr. 69 seine gemeinschaftsrechtliche „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ erneut auf „Fallkonstellationen der auch hier allein zur Entscheidung

stehenden Art“.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der 9. Senat seine Argumentation zu § 42 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG a.F. bislang ausschließlich mit dem Funktionsverlust von Lebensstätten und dem – vermeintlich – im nationalen Recht wegen des Unterschiedes von engem und weitem Lebensstättenbegriff verbleibenden Umsetzungsspielraum argumentiert. Die vom 9. Senat teilweise und fallbezogen erklärte „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ betrifft damit nur solche Lebensstätten, deren Funktionalität bei weitem Verständnis aufgrund des Revierwechselverhaltens insgesamt durch einzelne Rodungen individuenbezogen nicht beeinträchtigt wird.

Auch diesem Ansatz ist im Übrigen insbesondere Gellermann (NuR 2009, 85 ff., 89) mit gewichtigen Argumenten entgegengetreten ist. Seine Ausführungen sowie die im Schrifttum insgesamt weit verbreitete Kritik an den durch § 42 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG a.F. gegebenen Veranlassung, die tatbestandlichen Beschränkungen des nationalen Rechts unangewendet zu lassen, wenn nicht eine Vorlage an den EuGH in diesem Fall erwünscht ist.

V. Verstoss gegen EG-Wasserrahmenrichtlinie und §§ 27 – 31 WHG

BUND und WWF widersprechen der Auffassung des Vorhabensträgers, dass das Vorhaben ungeeignet sei, die Zustandsklassen einzelner Qualitätskomponenten in den Wasserkörpern des Untersuchungsgebietes (UG) zu verändern (E, Kap. 21, S. 4 und auch Fachbeitrag WRRL, Teil 5 Seite 64). Zudem ist das Verschlechterungsverbot gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und WHG nicht erst dann tatbestandsmäßig erfüllt, wenn es zu einer Verschlechterung definierter Zustandsklassen kommt, denn dieses wäre eine unzulässige Einengung dieser hier beachtlichen Rechtsvorgaben und würde Ziel und Geist der europarechtlichen Vorgaben (siehe hierzu auch Präambel und Genese der WRRL) widersprechen.

Die Vorhabensträger selbst gehen davon aus, dass es zu „*erheblichen negativen Auswirkungen*“ auf aquatische Biotope durch die Verbreiterung und Vertiefung sowie durch die Anlage von Unterwasserablagerungsflächen kommen wird (H.5c, S. 52).

So rechnet der TdV auf einer Fläche von mindestens 250 ha laut Ergänzung der UVU (Teil 3, Seite 109) mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Zoobenthos, die aufgrund der notwendigen Unterhaltungsbaggerung langfristig sein wird. Auch die Anlage von 1.118 ha Unterwasserlagerungsstätten (UWA) führt laut UVU (Teil 3, Seite 111) zu einer erheblichen und langfristigen Beeinträchtigung. Hinzu kommt eine Defaunierung im Bereich Altenbruch von 14,3 ha (UVU, Teil 3, Seite 114). Damit wird eine Qualitätskomponente im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie erheblich beeinträchtigt.

Erneut wird darauf hingewiesen, dass die vom Vorhabensträger prognostizierte Zunahme des Eintrages schlackiger Sedimente in die zahlreichen Nebelben (siehe dazu H 1c, Seite V und erneut BIOCONSULT 2010, Seite 83) nicht mit dem Verschlechterungsverbot der WRRL vereinbar ist. Die Nebelben gehören zum Einzugsgebiet der Elbe im Sinne der WRRL, eine weitere Verlandung der Flachwasserzonen durch vorhabensbedingten zusätzlichen Sedimenteintrag ist nicht vertretbar. Flachwasserzonen (Litoral) stellen die wichtigsten Bereiche für alle Lebens- und Umsetzungsprozesse im Fluss dar (ARGE Elbe 1994).

Für bestimmte Fischarten ist bereits ein Sauerstoffwert unter 6 mg/l als kritisch anzusehen. Der neue Wärmelastplan für die Tideelbe trägt dieser Erkenntnis Rechnung, Wärmemitteln müssen den Betreiber bereits ab einem Sauerstoffgehalt von 6 mg/l drosseln. Dies ist ein klarer Hinweis darauf, dass die allgemeinen chemischen und physikalischen Qualitätskomponenten der WRRL – hier der Sauerstoffgehalt – nicht noch weiter negativ beeinträchtigt werden dürfen.

Die Messdaten des WGMN für die Station Seemannshöft zeigen auf, dass sogar die Anzahl der sauerstoffkritischen Tage unter 3 mg/l seit der letzten Elbvertiefung im Trend deutlich zugenommen haben (siehe Abb. 2). Die ARGE Elbe bestätigt den grundlegenden Zusammenhang einer Vertiefung der Tideelbe und der negativen Entwicklung des Sauerstoffgehaltes (ARGE Elbe, Sauerstoff der Tideelbe, Nov. 2004, ARGE Elbe / FGG Elbe, Sauerstoffgehalte der Tideelbe, Dez. 2007). BUND und WWF gehen daher davon aus, dass sich die Sauerstoffverhältnisse in der Tideelbe mit dem geplanten Eingriff nochmals verschlechtern.

Sauerstoff-kritische Tage in der Untereibe

< 3 mg / l - Messdaten Seemannshöft / WGMN

* Werte 2007: Messdaten Blankenese, Seemannshöft z.T. defekt

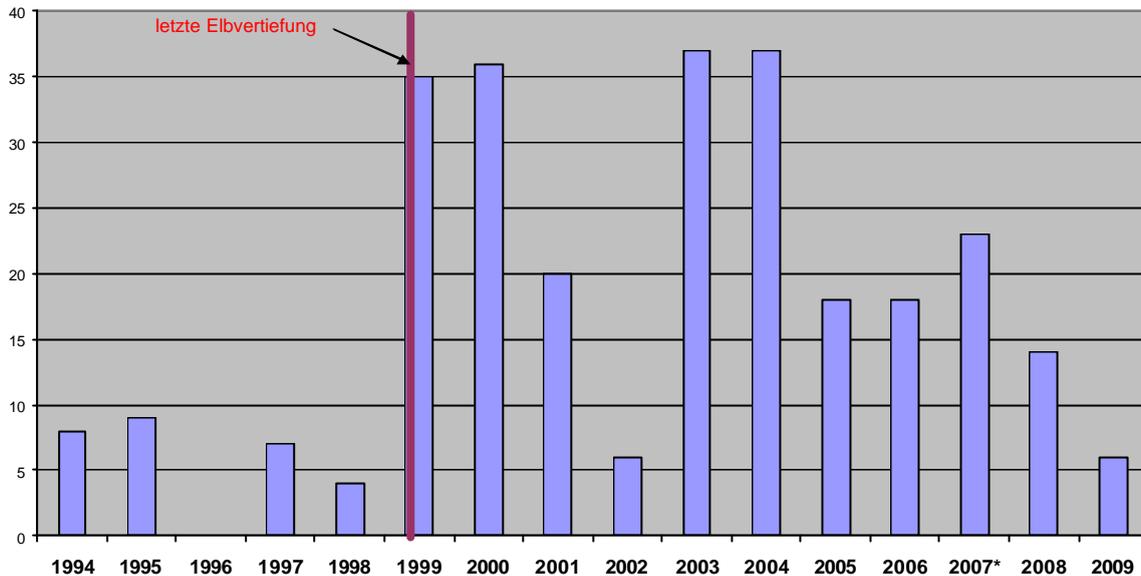


Abbildung 2

Die Vorhabensträger negieren somit die Verschlechterung wichtiger Qualitätskomponenten im Sinne der WRRL, um die nach § 31 WHG notwendige Prüfung „anderer geeigneter Maßnahmen“ nicht vornehmen zu müssen!

Nach Einschätzung der Verbände stellt die Nutzung des JadeWeserPorts eine solche „andere geeignete Maßnahme“ i.S.d. § 31 II Nr. 3 WHG dar. Unterstützend ist dabei zu berücksichtigen, dass die WRRL auf eine Verbesserung des Gewässerzustandes abzielt. Es soll ein guter Zustand für alle natürlichen Gewässer erreicht werden und eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes verhindert werden. Jedes Projekt, welches diesem Ziel zuwiderläuft, ist somit kritisch zu betrachten. (Vgl. Söhnlein: http://www.wrrl-info.de/docs/soehnlein_sem16.pdf)

Für die Planfeststellung haben diese bindend zu beachtenden Vorschriften zur Folge, dass die Planfeststellungsbehörde die Tatbestandsmerkmale des § 31 II WHG abzuarbeiten hat, bevor sie in eine planerische Abwägung tritt (Söhnlein, NVwZ 2006,10). Da sowohl im Verfahren Jade-Weser-Port als auch im Verfahren Fahrrinnenanpassung der Außen- und Untereibe die Wasser- und Schifffahrtsdirektion des Bundesverkehrsministe-

riums zuständig sind, wäre dies auch administrativ kein Problem gewesen. Hier liegt also weiterhin ein gravierender Verfahrensfehler vor.

Vorsorglich verweisen wir darauf, dass die fachlichen und rechtlichen Ausführungen zur EG-Wasserrahmenrichtlinie auch zu den Ausführungen anderer Rechtsfelder in Bezug zu nehmen sind.

VI. Verstoß gegen naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Kompensationsmaßnahmen reichen bei weitem nicht aus, um die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Tideelbe angemessen auszugleichen. Die Ursache liegt einerseits in der völlig unzureichenden Bewertung der Umweltauswirkungen wie bereits in den bisherigen Stellungnahmen vorgetragen.

Andererseits liegt der Schwerpunkt der hier vorgeschlagenen Maßnahmen in der Förderung von extensiv genutzten Grünlandlebensräumen zum Schutz von Wiesenvögeln. Ein Großteil der Kompensationsmaßnahmen erfolgt zudem an der Stör oder gar am Nord-Ostsee-Kanal. So soll beispielsweise die flächenmäßig große Kompensationsmaßnahme bei Osterade entwickelt werden. Der Bestand ist wesentlich vom Biotoptyp „sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“ geprägt, Teilflächen stellen bereits heute ein besonders geschütztes Biotop entsprechend § 21 LNatSchG dar. Hier sollen nun langfristig naturnahe Hochmoorlebensgemeinschaften entwickelt werden (LBP-Ergänzung, Teil 4, Seite 123, ff.) Dies stellt keine Kompensation im Sinne des BNatSchG dar, vielmehr verarmt das Ökosystem der Elbe immer mehr. Ökologische Funktionen der Tideelbe werden so aus der Tideelbe verlagert.

Damit werden die für den langfristigen Fortbestand der ästuartypischen Lebensräume und Arten notwendigen Strukturen und Funktionen nicht ausreichend kompensiert. In der Folge werden sich die hydromorphologischen Verhältnisse und Lebensbedingungen durch das geplante Vorhaben weiter verschlechtern.

Es fehlen die erforderlichen Nachweise einer vollständigen Flächenverfügbarkeit, die die Voraussetzung zur notwendigen rechtzeitigen Realisierung der erforderlichen Kohä-

renzmaßnahmen zum Zeitpunkt der potentiell erheblichen Beeinträchtigungen ist. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, regen wir – analog zu Planänderung II – eine vorläufige Anordnung zur Realisierung der notwendigen Kohärenzmaßnahmen als notvorgezogene Teilmaßnahmen an, bevor über das Gesamtvorhaben entschieden wird. Außerdem ist vorab dazulegen, ob die zahlreichen Kompensationsflächen speziell in Schleswig-Holstein nicht bereits aufgrund anderer Kompensationsverpflichtungen angekauft und/oder entwickelt werden.

VII. Sonstiges

Die während der Erörterung in Brunsbüttel am 28. September 2009 ausgesprochene und im zugehörigen Protokoll dokumentierte Kritik an den Absichten, den Ostteil der Medemrinne mit Abraum der Baggerarbeiten zu verfüllen, haben in den nun vorliegenden Unterlagen keine hinreichende Beachtung gefunden. Die natürliche Dynamik in dem betreffenden Elbeabschnitt verursacht die stetige Bildung einer Sandbank, deren Wachstum zur Abspaltung eines schmaleren Nordarmes – derzeit die Medemrinne - vom Hauptstrom führt. Durch weiteres Anwachsen der Sandbank wird dieser Arm nach Norden abgedrängt und sedimentiert während dessen in zunehmendem Maße von Osten her zu. In diese immer wieder kehrende Dynamik will der TdV eingreifen, indem der östliche Teil der Medemrinne verfüllt und das eingebrachte Baggergut mit einer erosionsbeständigen harten Deckschicht versehen wird. Unbeschadet der Tatsache, dass ohnehin bereits damit in einem großräumigen Teil eines FFH-Gebietes ein für die Weichbodenfauna wichtiger Lebensraum dauerhaft geschädigt wird, unterbindet die geplante UWA in ihrer vom TdV geplanten Wirkung auch die natürliche Dynamik im südlichen Bereich des angrenzenden Nationalparks schleswig-holsteinisches Wattenmeer. Das entsprechende Nationalparkgesetz legt in § 2 fest, dass ein „möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten“ ist. Genau dieses Ziel wird erheblich beeinträchtigt.

VIII. Schlussbemerkungen

BUND und WWF schließen sich zudem vollinhaltlich den Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg und der NABU-Landesverbände und des Förderkreises „Rettet die Elbe“ e.V. zur dritten Planänderung an.

Vor dem Hintergrund der hier vorgetragenen Kritikpunkte halten BUND und WWF den Antrag für unbegründet und auf Grundlage der nunmehr ergänzten Unterlagen angesichts der zu beachtenden Rechtsvorgaben auch weiterhin für nicht genehmigungsfähig.

Wir beantragen zudem, die Unterlagen der dritten Planänderung mit den Betroffenen und Verbänden zu erörtern und unsere bisherigen Anträge zum Verfahren, wie z. B. der vom TdV bisher – trotz parallelem Antrag des BUND gemäß UIG – zurück gehaltenen Unterlagen des Containerverkehrsmodells zum Hamburger Hafen zu bescheiden.

BUND und WWF behalten sich weitere Stellungnahmen im laufenden Verfahren vor.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Manfred Braasch
(BUND-Geschäftsführung Hamburg)

Anlagen:

Fachgutachten von Dr. Walter Feldt, Umwelt Media Consult, Hannover, 09. Julio2010

Schreiben der Hamburger Bürgerschaft vom 19. Februar 2008